

Satzung des "Förderkreis Amateurfunkpeilen"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Amateurfunkpeilen“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ – im folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Kassel

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Amateurfunkpeilens, insbesondere der Mitglieder des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V (DARC).
3. Insbesondere soll sich der Verein bemühen, die Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben zu fördern und Jugendlichen und Heranwachsenden eine Teilnahme an den Wettbewerben zu ermöglichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:
Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt jedes neue Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a. Tod des Mitglieds
 - b. Austritt nach schriftlicher Erklärung bis zum 30.09. zum Ende des Jahres.
 - c. Beitrittsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag hat automatisch den Ausschluss mit Wirkung zum Fälligkeitszeitpunkt des nächsten Beitrages zur Folge.
 - d. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.
Die Einleitung des Ausschlußverfahrens ist der/m Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die die Maßnahme gestützt wird, mitzuteilen.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Hiergegen ist Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dem Einspruch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder stattgeben muss.
Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

Satzung des "Förderkreis Amateurfunkpeilen"

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Förderkreises.
2. Jedes anwesende Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht.
5. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die/den 1. Vorsitzende(n), seine(n) Stellvertreter(in) und den/die Kassenwart(in) in je einem gesonderten Wahlgang mittels Stimmzettel geheim. Das gilt auch dann, wenn lediglich ein(e) Kandidat (in) vorgeschlagen wird.
2. Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören dürfen. Die Rechnungslegung bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die vorgelegten Anträge, die vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden.
4. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Protokollführer(in) und den/die für die Durchführung der Vorstandswahl erforderliche(n) Wahlleiter(in).
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Satzung des "Förderkreis Amateurfunkpeilen"

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter (in), dem/der Kassenwart(in) und zwei Beisitzern(innen). Die Beisitzer(innen) werden durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich ernannt. Mindestens eine(r) der Beisitzer(innen) muß aus dem Referat für Amateur-Radio-Direktion-Finding (ARDF) – Funksport des Deutschen Amateur-Radio-Club e.V. (DARC) kommen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer(innen) sollen für die gleiche Amtsperiode benannt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter(in) und der/die Kassenwart(in). Der erste Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben andere Personen bevollmächtigen, auch für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen vor Gericht.
5. Der Vorstand kann für besondere Projekte, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen sollen, Arbeitsausschüsse bilden, in die er Personen berufen kann, die zur Durchführung dieser Aufgaben besonders qualifiziert sind. Der Vorstand muss die Arbeit solcher Ausschüsse kontrollieren und koordinieren.
6. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandes muss er innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl eines Vorstandes einberufen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei vorzeitiger Neuwahl werden auch die Beisitzer neu benannt. Der/die Beisitzer aus dem Referat ARDF des DARC e.V. können auch während einer Amtsperiode durch den Vorstand des Förderkreises neu benannt werden.

§ 7 Satzungsänderung, Auflösung des Vereines

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in der Tagesordnung der entsprechenden Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt ist. Beschlüsse hierzu können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen dem Deutschen Amateur- Radio-Club e.V. Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland, Lindenallee 4, 34255 Baunatal zugeführt werden mit der Auflage, die Tätigkeiten des Amateur-Radio-Direction-Findings (ARDF) zu fördern.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

90766 Fürth, den 26.04.2006

Unterschriften der Mitglieder

